



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Potsdam, 22. Sept. 1993

Gesch.Z.: III/6-7020
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Wagner

Hausanschluss:

Runderlass III Nr. 81/1993

Betr.: Entschädigung für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss nach der Verordnung über die Prüfung von Bewerbern gemäß § 22 Abs. 5 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (PrüfVO)

1.

Entschädigung für Zeitversäumnis

Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 1 der Verordnung über die Prüfung von Bewerbern gemäß § 22 Abs. 5 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (PrüfVO) vom 23. August 1993 (GVBl. II S. 622) wird für deren ehrenamtliche Tätigkeit als Entschädigung für Zeitversäumnis und als Ersatz für bare Auslagen gewährt:

a) schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PrüfVO

- für die erste Durchsicht einer Klausur DM 60,-
- für die zweite Durchsicht einer Klausur DM 32,-

b) mündliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 PrüfVO

- je Prüfungsfach und Prüfungsgruppe für den Vorsitzenden DM 60,-
- je Prüfungsfach und Prüfungsgruppe für jeden Beisitzer DM 40,-

2.**Reisekostenvergütung**

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie an sonstigen Sitzungen des Prüfungsausschusses Reisekostenvergütung gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, erhalten die Reisekostenvergütung nach den für Beamte in der Reisekostenstufe B geltenden Bestimmungen des BRKG.

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.